

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

De Advocaten van Van Riet B.V.

1. Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Bezug auf alle Angebote und Verträge, mit denen die De Advocaten van Van Riet B.V. (nachfolgend: "AVVR") Dienstleistungen anbietet oder liefert. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Begriff "Dienstleistungen" wie folgt definiert: alle von AVVR an einen Mandanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie alle anderen von AVVR für einen Mandanten geleisteten Tätigkeiten, gleich welcher Art, die im Rahmen eines Auftrags erbracht werden, unter Inbegriff von Tätigkeiten, die nicht auf ausdrückliche Bitte eines Mandanten hin geleistet werden. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Nicht nur AVVR, sondern auch die Anwälte und andere Mitarbeiter, die bei AVVR angestellt sind, und alle Personen, die im Rahmen der Ausführung eines Auftrags eines Mandanten beauftragt werden, können sich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Dasselbe gilt für ehemalige Mitarbeiter von AVVR, unter Inbegriff ihrer eventuellen Erben, sofern sie haftbar gemacht werden, nachdem sie die Kanzlei von AVVR verlassen haben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Zwecke der (mittelbaren) Geschäftsführer und (mittelbaren) Gesellschafter von AVVR.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch in Bezug auf Zusatz- und Anschlussaufträge von Mandanten. Sie werden in niederländischer, englischer und deutscher Sprache erstellt. Bei einem Konflikt über Inhalt oder Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text verbindlich.

2. Erbringung der Dienstleistungen

- 2.1 Alle Aufträge zur Erbringung von Dienstleistungen werden ausschließlich AVVR erteilt, auch sofern die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht besteht, dass ein Auftrag von einer bestimmten Person erfüllt werden soll. Die Wirkung der Artikel 7:404 und 7:407 Abs. 2 Burgerlijk Wetboek ist ausgeschlossen. Diese Bedingung und alle in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen (Artikel 3) gelten ebenfalls als Verfügung zu Gunsten einer dritten Partei in Bezug auf die einzelnen Anwälte, die bei AVVR tätig sind und/oder waren.
- 2.2 Sofern AVVR dies für nützlich oder notwendig hält, ist AVVR jederzeit berechtigt, sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von Dritten unterstützen zu lassen bzw. die Dienstleistungen oder einen Teil davon von Dritten ausführen zu lassen.
- 2.3 AVVR übernimmt durch Annahme des Auftrags eine Sorgfaltspflicht. AVVR garantiert nicht für das Erreichen eines angestrebten Ziels.

3. Haftungsbeschränkung und/oder -ausschluss

- 3.1 Sollte bei der Ausführung eines Auftrags ein Ereignis auftreten, das zu einer Haftung von AVVR führt, beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, der in dem betreffenden Vorgang von der von AVVR abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung ausgekehrt wird zzgl. des eigenen Risikos, das AVVR im Zusammenhang mit dieser Versicherung trägt. Unter einem Ereignis im Sinne des vorigen Satzes versteht man auch eine Unterlassung.
- 3.2 Sofern durch oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder anderweitig Schaden an Personen oder Sachen entsteht, für den AVVR haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, der in dem betreffenden Vorgang von der von AVVR abgeschlossenen allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgekehrt wird zzgl. des eigenen Risikos, das AVVR im Zusammenhang mit dieser Versicherung trägt.
- 3.3 Wenn und falls, gleich aus welchem Grunde, die Versicherung nicht auskehren sollte, beschränkt sich jede Haftung auf ein Maximum von € 25.000,00.

- 3.4 Unverkürzt der in Artikel 6:89 BW enthaltenen Bestimmungen entfällt jeder Schadenersatzanspruch ein Jahr nach dem Tag, an dem der Mandant von dem Schaden und der Haftung von AVVR für diesen Schaden erfahren hat.
- 3.5 Möglicherweise beschränken Personen, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags durch AVVR beauftragt wurden, ihre Haftung in diesem Zusammenhang. AVVR ist berechtigt, im Rahmen der ihr erteilten Aufträge eine solche Haftungsbeschränkung mit im Namen des Mandanten zu akzeptieren. Unter Haftungsbeschränkung versteht man auch den Haftungsausschluss. Möglich ist außerdem, dass die AVVR erteilten Daten, unter Inbegriff von Personendaten, von AVVR und/oder durch AVVR beauftragte Dritte auf Grundlage der entsprechenden Gesetzgebung verarbeitet werden. Der Mandant erteilt dieser Datenverarbeitung im Voraus seine Zustimmung.
- 3.6 Sollte die Ausführung eines Auftrags eines Mandanten dazu führen, dass AVVR einen Dritten mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags beauftragt, ist AVVR nicht haftbar für Fehler, die diesem Dritten unterlaufen sollten.
- 3.7 Die in den Artikeln 3.1 bis 3.6 beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, sofern AVVR für das untaugliche Funktionieren der von ihr bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Apparatur, Software, Datenbeständen, Registern oder anderen Systemen und/oder Sachen etc. haftbar sein sollte, außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens AVVR.
- 3.8 Sollten Daten des Mandanten und/oder von Dritten, ungeachtet der Ursache, direkt und/oder indirekt über AVVR an die Öffentlichkeit gelangen, dann gelten die in den Artikeln 3.1 bis 3.6 enthaltenen Haftungsbeschränkungen ebenfalls, außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens AVVR. Vermutet ein Mandant, dass ein Datenleck oder eine solche Veröffentlichung von Daten möglich ist bzw. stellt ein Mandant fest, dass ein Datenleck oder eine solche Veröffentlichung erfolgt ist, ist der Mandant verpflichtet, dies AVVR so rasch wie möglich zu melden, unter Mitteilung der dem Mandanten bekannten Informationen über das Datenleck oder die Veröffentlichung, so dass alle möglichen Maßnahmen getroffen werden können.
- 3.9 Eventuelle Forderungen gegenüber AVVR kann der Mandant nicht verrechnen, außer bei Vorliegen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von AVVR.
- 3.10 Eventuelle Forderungen gegenüber AVVR können nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung von AVVR übertragen oder verpfändet werden. Diese Bedingung hat sachenrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Abs. 2 BW.
- 4. Honorar, Kosten und Bezahlung**
- 4.1 Die von den Anwälten für die Zwecke des Mandanten aufgewendete Zeit wird dem Mandanten auf Grundlage eines Stundentarifs berechnet. Dies gilt auch für die Zeit, die für Reisen anfällt sowie die Zeit für das ersten (Intake-) Gespräch.
- 4.2 Der Stundensatz kann mit einem Faktor multipliziert werden, der abhängig ist von der Erfahrung und dem Fachgebiet desjenigen, der den Auftrag tatsächlich ausführt, dem finanziellen Interesse und dem Ausmaß der Eilbedürftigkeit des Auftrags.
- 4.3 Neben dem Honorar wird AVVR direkte Kosten an den Mandanten weiterbelasten, die die Erbringung der Dienstleistungen mit sich bringen. Solche direkten Kosten sind u.a., jedoch nicht ausschließlich, Kosten für die Einsicht in das Handelsregister der Kamer van Koophandel und dem Grundbuchamt, Gerichtsgebühren, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten für Bevollmächtigte oder andere externe Sachverständige, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Übersetzungen, Kosten für Kurierdienste und, sofern zutreffend, Umsatzsteuer und andere Steuern.
- 4.4 AVVR ist berechtigt, zwischenzeitliche Honorarnoten zu versenden und sie kann den Mandanten jederzeit um Leistung eines (zusätzlichen) Vorschusses bitten. Ein Vorschuss muss umgehend bezahlt werden. Solange der erbetene Vorschuss nicht bezahlt wurde, ist AVVR berechtigt, ihre Arbeiten einzustellen, ohne dem Mandanten gegenüber in irgendeiner Weise schadenersatzpflichtig zu sein.
- 4.5 Eventuell bezahlte Vorschüsse werden mit der Endabrechnung verrechnet.

- 4.6 Kostenrechnungen müssen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum bezahlt werden.
- 4.7 Wird AVVR der Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen von mehreren Auftraggebern gemeinsam erteilt, ist jeder der Auftraggeber gegenüber AVVR persönlich haftbar für alle Verpflichtungen die aufgrund und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.
- 4.8 Hat der Mandant eine ihm gesandte Rechnung nicht spätestens am Fälligkeitsdatum bezahlt, befindet er sich automatisch in Verzug, ohne dass eine weitere Verzugsansage erforderlich ist. Bei Zahlungsverzug seitens des Mandanten ist AVVR berechtigt, alle für den Mandanten zu leistenden Tätigkeiten sofort einzustellen oder aufzuschieben, ohne dass sie diesbezüglich in irgendeiner Weise dem Mandanten gegenüber schadenersatzpflichtig wäre.
- 5. Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme (Wwft)**
- 5.1 Der Mandant akzeptiert, dass AVVR aufgrund des Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme (*Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus*, nachfolgend: "Wwft") verpflichtet ist, den hierfür zuständigen Behörden unübliche Transaktionen zu melden.
- 5.2 Dem Mandanten ist bekannt, dass AVVR kraft des Wwft verpflichtet sein kann, den Mandanten zu identifizieren und die Identifikation zu verifizieren. Der Mandant muss daran stets seine vollständige Mitwirkung in der im Wwft vorgeschriebenen Weise erteilen. AVVR wird die erforderlichen Daten erfassen und in Übereinstimmung mit dem Wwft bewahren.
- 5.3 Der Mandant akzeptiert, dass die aufgrund des Wwft bestehende Informationspflicht Vorrang hat vor der Geheimhaltungspflicht von AVVR.
- 6. Elektronische Akten und Archivierung**
- 6.1 AVVR kann beschließen, die Akte für den Mandanten elektronisch zu führen.
- 6.2 AVVR wird die Papierakte oder die elektronische Akte bis fünf Jahre nach deren Schließung bewahren. Danach wird die Akte vernichtet. AVVR ist jederzeit berechtigt, die Akte nur in elektronischer Form zu bewahren.
- 7. Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 7.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit von AVVR geändert oder ergänzt werden. Über solche Änderungen wird der Mandant informiert.
- 7.2 Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung auf der Website von AVVR und der Hinterlegung bei der Rechtbank Utrecht in Kraft.
- 8. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
- 8.1 Das Rechtsverhältnis zwischen AVVR und ihren Mandanten unterliegt niederländischem Recht. Die Geltung der Klachten- und Geschillenregeling Advocatuur ist ausgeschlossen.
- 8.2 Sollte unverhofft ein Konflikt zwischen AVVR und einem Mandanten entstehen, werden die Parteien zuerst das bei AVVR geltende interne Beschwerdeprotokoll durchlaufen. Dieses Beschwerdeprotokoll wird auf entsprechende Bitte kostenlos übersandt. Konflikte werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht Midden-Niederland in Utrecht zur Entscheidung vorgelegt, außer wenn ein anderer Amtsgerichtsbezirk als Utrecht (kantonrechter) zuständig ist für die Entscheidung über den Konflikt.

De Advocaten van Van Riet ist ein Handelsname der De Advocaten van Van Riet B.V. mit Sitz in Utrecht und eingetragen im Handelsregister unter Nummer 30210506. Alle Dienstleistungen und (andere) Aufträge werden kraft eines Vertrags erbracht, der mit der De Advocaten van Van Riet B.V. geschlossen wurde und der diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, die bei der Rechtbank Midden-Niederland unter Nummer 115/2018 hinterlegt wurden.